



vertraulich

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Thomas Löser

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) GB 4 41

Datum: - 4. NOV. 2016

Abriss Scheunenhofstraße 3
mAF0161/16

Sehr geehrter Herr Löser,

Ihre oben genannte Anfrage aus der Stadtratssitzung vom 29. Oktober 2016 beantworte ich wie folgt:

„In den Medien ist berichtet worden, dass das Haus Scheunenhofstraße 3 (eines der ältesten denkmalgeschützten Häuser in der Dresdner Neustadt) abgerissen und durch einen würfelförmigen anspruchslosen Neubau ersetzt werden soll.

1. Wann, warum und durch wen wurde die Abrissgenehmigung erteilt?“

Die Abbruchgenehmigung wurde durch die Untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege erteilt. Das Datum der Genehmigung ist der 23.11.2015. Vorausgegangen war eine Bauvoranfrage mit Eingangsdatum 13.01.2013, die am 13.02.2014 positiv beschieden wurde, und in der bereits die Abbruchgenehmigung in Aussicht gestellt wurde. Die Begründung für den Abbruch ist der völlig desolate Zustand, der einerseits eine Sanierung offensichtlich unwirtschaftlich werden ließ; andererseits wäre durch den erforderlichen umfangreichen Substanztausch nach einer Sanierung die Denkmaleigenschaft voraussichtlich nicht mehr gegeben.

2. „Ist der Verwaltung bekannt, dass es private Anbieter gegeben hat, die das Haus saniert hätten?“

Ein privater Investor hat nach Erteilung der Genehmigung mitgeteilt, dass er Haus und Grundstück zum Zweck der Sanierung erworben hätte, der jetzige Verkaufspreis wäre allerdings zu hoch, und würde das Projekt unwirtschaftlich werden lassen. Weitere Anfragen sind hier nicht bekannt.

3. „Wie will die Verwaltung sicherstellen, dass der Abriss von sanierungsfähigen denkmalgeschützten Häusern endlich beendet wird?“

Die Denkmalschutzbehörde prüft bei Einzeldenkmalen in jedem Einzelfall, in dem ein Abbruchantrag vorliegt, ob ein Erhalt der Gebäude möglich ist. Dazu gehört insbesondere die Frage, ob eine Sanierung wirtschaftlich möglich ist. Bei einer Sanierung, die unwirtschaftlich ist, ist ein Abbruch zu genehmigen, da die wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit eines Denkmals die Grenze der Erhaltungspflicht darstellt. Ein Eigentümer kann nicht zum Erhalt eines Denkmals über die Grenze des wirtschaftlich Zumutbaren hinaus gezwungen werden, dies ist nicht grundrechtskonform. Abbruchgenehmigungen werden in den Fällen erteilt, in denen der Erhalt wirtschaftlich unzumutbar ist, oder in denen aus technischen Gründen ein Erhalt nicht mehr möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert